



Satzung

des Tennis - Club Hagen von 1983

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennis - **Club Hagen von 1983** und hat seinen Sitz in Stade – Hagen, Fredenbecker Weg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen worden. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennis – Verbandes e.V., solange Mannschaften zu Verbandsspielen gemeldet sind.

Er wurde am 02. Mai 1983 gegründet. Die Farben sind blau - gelb.

§ 2

Aufgabe, Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Tennisplätzen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Club besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.
2. Ordentliche Mitglieder:
Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche

Jugendliche sind Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht stimmberechtigt; sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil.

Die Anträge für die Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stellt der Jugendwart.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Tennis - Clubs Hagen haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu tun, um durch ihr Verhalten das Ansehen des Tennissports und des Vereins in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den aufgrund der Spiel - und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes nachzukommen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge, Arbeitsleistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) und jährliche Beiträge zu zahlen sowie Arbeitsleistungen auf der Platzanlage zu leisten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sind in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr und des Beitrags zulassen.

Die Zahl der durch die volljährigen Vereinsmitglieder abzuleistenden Arbeitsstunden und die Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden sind ebenfalls in oben genannter Beitragsordnung verankert.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung, die spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muß, mit Wirkung für den Schluß des Geschäftsjahres austreten; andernfalls ist der Beitrag auch für das neue Geschäftsjahr zu zahlen. Durch den Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es rückständige Beiträge in Höhe von mind. 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Soweit sonst disziplinarische Maßnahmen zum Zweck der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport - und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekanntzugebenen Verweis erteilen, eine zeitbegrenzte Sperre vom Sport - und Spielverkehr anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet

1. Durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einberufen ist.
2. Durch den Vorstand bestehend aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
 - f) dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gem. § 26 BGB jeweils durch zwei der genannten sechs Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse oder auch für einzelne Zwecke einzusetzen.

Als ständiger Ausschuss besteht der Sportausschuss, der sich aus dem Sportwart, dem Jugendwart sowie den Spielführern der Erwachsenenmannschaften zusammensetzt, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Geschäftsordnung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mind. 7 Tage vorher durch schriftliche Einladung, mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds durch E-Mail oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer, sämtliche auf die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 3 Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Sie ist beschlußfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es muß von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Der Schriftführer ist jeweils vorher vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft.

Stade-Hagen, den 02. Mai 1983, 24. März 1987, 1. Mai 2004, 15. Juni 2011, 07.03.2014, 09.04.2015